

**Asgodom Inspiration Company GmbH**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Buchung von Vorträgen und Workshops**

### **1. Geltungsbereich, Allgemeines**

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und der Asgodom Inspiration Company GmbH (nachfolgend AIC genannt) geschlossenen Verträge über die Buchung von Frau Sabine Asgodom oder Herrn Semhar Asgodom im Rahmen von Veranstaltungen des Auftraggebers.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers erkennt AIC nicht an, es sei denn, AIC hätte ausdrücklich ihrer Geltung in Textform zugestimmt.
- 1.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

### **2. Vertragsschluss**

- 2.1. Der Auftraggeber erhält von AIC ein bindendes Angebot mit der Leistungsbeschreibung per E-Mail oder Brief.
- 2.2. Der Auftraggeber kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Angebotes annehmen, indem er AIC das Angebot unterzeichnet per E-Mail oder Brief zurücksendet. Mit Zugang der Auftragsbestätigung bei AIC kommt der Vertrag zustande.
- 2.3. Für die Berechnung der Frist wird der Tag des Zugangs des Angebots oder der Auftragsbestätigung nicht mitgerechnet.

### **3. Zahlungsbedingungen, Honorar**

- 3.1. Der Auftraggeber erhält nach Vertragsunterzeichnung eine Rechnung über das Honorar. Sofern nicht anders vereinbart, ist eine Anzahlung in Höhe von 60 % des Honorarbetrages sofort und die Restzahlung 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.2. Die mit AIC vereinbarten Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Spesen und Reisekosten.
- 3.3. Als Reisekosten werden an AIC erstattet:
  - Bahnfahrten in der 1. Klasse
  - Flüge in der Business Class
  - Pauschale in Höhe von 0,60 €/pro Kilometer (bei Autofahrten)
- 3.4. Die Hotelunterbringung wird in Hotels der gehobenen Kategorie vorgenommen:  
Im 4 Sterne-Superior Hotel oder, falls nicht vorhanden, im besten Hotel am Ort im Doppelzimmer zur Einzelnutzung.

#### **4. Stornierung durch den Auftraggeber**

4.1. AIC bietet dem Auftraggeber – ungeachtet der gesetzlichen Rücktrittsrechte – die Möglichkeit, die Buchung gemäß nachfolgender Bedingungen zu stornieren.

4.2. Storniert der Auftraggeber den Vertrag, hat er folgendes Ausfallhonorar an AIC zu bezahlen:

- bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 30%
- bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50%
- bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung 80 %
- unter 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des jeweils vereinbarten Netto-Honorars.

Gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen des Auftraggebers werden dabei von AIC mit dem Ausfallhonorar verrechnet.

4.3. Für die Einhaltung der Stornierungsfrist ist der Zugang der Erklärung bei AIC maßgeblich.

4.4. Dem Auftraggeber steht in jedem der unter Ziffer 4.2. bezeichneten Fälle der Nachweis frei, dass AIC kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.5. Die Stornierung muss in Textform erfolgen.

#### **5. Absage/Änderung der Veranstaltung, Rücktritt aus wichtigem Grund**

5.1. AIC ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Thema ohne Absprache geändert wird oder wenn die Anzahlung nicht geleistet wurde.

5.2. AIC hat insbesondere das Recht, die Teilnahme an der Veranstaltung abzusagen, wenn ihre Teilnahme an der Veranstaltung wegen Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht möglich ist.

In diesem Fall wird von beiden Vertragsparteien die Suche nach einem Ersatztermin ernsthaft betrieben und von beiden Parteien schriftlich oder per E-Mail ein Ersatztermin vorgeschlagen. Kann ein Ersatztermin nicht gefunden werden, wird AIC sich bemühen, einen Ersatzreferenten mit ähnlicher Qualifikation vorzuschlagen.

5.3. Sollten bereits von dem Auftraggeber Zahlungen geleistet worden sein, werden diese unverzüglich zurückerstattet, sofern die Parteien nicht einen Ersatztermin oder die Teilnahme eines Ersatzreferenten vereinbaren.

Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn der Rücktritt vom Vertrag durch AIC auf einem schuldhaften Verhalten des Auftraggebers beruht.

5.4. Etwaige sonstige Schäden (z.B. Stornokosten des Auftraggebers, Dritter oder sonstige Aufwände), welche dem Auftraggeber durch einen Rücktritt oder eine Verschiebung des Termins entstehen, werden von AIC nicht ersetzt, es sei denn, AIC hat den Rücktritt oder die Verschiebung des Termins schuldhaft verursacht.

## **6. Haftung**

6.1. AIC haftet auf Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

6.2. Die Haftung von AIC für Vertragsverletzungen oder unerlaubte Handlungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.3. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von AIC auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

6.4. AIC haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf den Auftragswert des dem haftungsbegründenden Ereignis zugrundeliegenden Vertrags je Schadensfall.

6.5. Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von AIC, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

6.6. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder bei einer abgegebenen Garantie.

## **7. Urheberrecht, Nutzungsbedingungen**

7.1. Das Urheberrecht an allen von AIC im Rahmen der Leistung erstellten Unterlagen, Konzepten, Entwürfen und sonstigen Materialien (im Folgenden „Materialien“) verbleibt bei AIC. Gleiches gilt für von anderen Urhebern oder in Zusammenarbeit mit anderen Urhebern erstellte Materialien.

7.2. Material in jeglicher Form, das von AIC im Rahmen einer Leistungserbringung erstellt oder zur Verfügung gestellt wird, darf - auch auszugsweise oder in bearbeiteter Form - nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von AIC vervielfältigt, veröffentlicht oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Es darf insbesondere nicht für andere Veranstaltungen oder ähnliche Leistungen verwendet, überarbeitet, umgeschrieben oder in anderer Weise verändert oder angepasst werden oder zur Bewerbung von Seminaren anderer Referenten oder ähnlicher Leistungen verwendet werden.

7.3. Im Falle einer Miturheberschaft des Auftraggebers ist eine Veränderung des gemeinsamen Werkes nur mit Zustimmung des jeweils anderen Urhebers zulässig.

7.4. Nicht für die Durchführung der Veranstaltung genutzte Materialien sind nach Wahl von AIC vom Auftraggeber zu vernichten oder an AIC zurückzusenden.

7.5. Ton- und / oder Bildmitschnitte (z.B. Fotos, Videos, Digitalaufnahmen) von Vorträgen, Workshops oder anderen Leistungen von und mit Frau oder Herrn Asgodom durch den Auftraggeber

oder Teilnehmern des Auftraggebers sind nur mit schriftlicher Genehmigung von AIC zulässig. Dies gilt ebenso für eine Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Aufnahmen.

## **8. Verschwiegenheit**

8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen, die er von AIC im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlangt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere auch für vertraglich vereinbarte Honorare. Der Auftraggeber wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er auch bei der Geheimhaltung eigener vertraulicher Informationen anwendet. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter und Personen, denen er sich zur Durchführung der Veranstaltung bedient, gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichten.

8.2. Als vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen, die dem Auftraggeber bereits vor Mitteilung durch AIC bekannt waren, die er rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden. Die Beweislast hierfür trägt der Auftraggeber.

8.3. Alle geheimhaltungsrelevanten Unterlagen, Trägermedien und Dateien, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhalten wurden, sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an AIC zurückgegeben, zu vernichten oder zu löschen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder ähnlichen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall sind diese Unterlagen, Trägermedien und Dateien unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zurückgegeben, zu vernichten oder zu löschen.

8.4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch noch für 2 Jahre nach Ende der Veranstaltung fort.

## **9. Änderungen/Ergänzungen**

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für eine solche Vereinbarungen ist eine Bestätigung in Textform durch eine vertretungsbefugte Person seitens AIC erforderlich.

## **10. Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand**

10.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von AIC.

10.2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von AIC zuständige Gericht.